

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XLI.

Bern, 1. Februar 1800. (12. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Bericht, den der B. Usteri im Namen der Constitutionsecommision dem Senate in der Sitzung vom 28. Jan. 1800 vorlegte.

(Beschluß.)

N. 19. Mandrod, Pfarrer in Morse, verlangt in einem Brief, daß niemand Aktiobürger seyn könne, der nicht im Besitz eines Grundeigenthums ist, das wenigstens 4 Ldr. jährlich erträgt; er will auch ein bestimmtes Eigenthum fordern, um zu öffentlichen Aemtern gelangen zu können.

N. 20. Fabre, erster Prediger zu Aubonne, erhebt in einem Brief Reklamationen gegen den 26. Artikel der Constitution, verlangt, daß die christliche Religion als Nationalreligion erklärt, daß die Religionslehrer geachtet, und den Pfarrern wieder die Aufsicht über die Sitten ihrer Pfarrkinder übertragen werde.

N. 21. P. N. Hässler in Arau, macht einige Bemerkungen über die Wahlart, über die Verantwortlichkeit und Sicherheit der öffentlichen Beamten, und über die Organisation eines Nationalinstituts.

N. 22. B. Nädle, Unterstathalter von Altorf,theilt einige Bemerkungen über die Benennungen d. öffentlichen Beamten, und über die Notwendigkeit, bei der Bezirkseintheilung Helvetiens nicht allein auf die Zahl der Aktiobürger, sondern auf die Beschaffenheit und Ausdehnung des Landes zugleich Rücksicht zu nehmen.

N. 23. D. Oberleutser, Sohn, in Hersisau, theilt in einem Brief einige allgemeine Bemerkungen über die Organisation der drei ersten Gewalten der Republik mit.

N. 24. Professor Fäsi in Zürich schlägt eine neue Wahlart der öffentlichen Beamten vor: die Versammlungen wählen Wahlmänner und zugleich Kandidaten für die Aemter. Die Wahlversammlungen bilden aus diesen Kandidaten für jede zu

besetzende Stelle einen dreifachen Vorschlag, aus welchem dann durch ein Nationalgeschoßnengericht die endlichen Wahlen geschehen.

N. 25. Die patriotische Gesellschaft in Sumiswald wünscht, daß an die Stelle des Direktoriums und der Minister, ein zahlreicher Vollezierungsrath trete.

N. 26. B. Simon, Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons Bern, wünscht, daß die Aufnahme der Fremden in Helvetien durch die Constitution erschwert werde.

N. 27. B. Caplan Moser macht einige Bemerkungen gegen die zu grosse Direktorialgewalt, und die Hintanstellung der Religion und der Geistlichen in der Constitution von 1798.

N. 28. Der B. Rogin-Laharpe, Mitglied der gewesenen Finanzcommission, hat einige Bemerkungen gegen die Errichtung einer Centralverwaltung, und über die Organisation der Ministerien mitgetheilt.

N. 29. Demellet von Vibis glaubt, es sey noch gar nicht Zeit, für Helvetien eine neue Verfassung zu entwerfen; er hält die Idee von der Einheit der Republik für höchst unglücklich, und für eine Hauptquelle unserer Uebel. — Er will also wieder den alten Föderalismus, so jedoch, daß ein Kantonsbürger in den aristokratischen Kantonen zum Bürger der Souveränen Stadt, durch den Besitz eines Grundeigenthums von 100,000 Fr. Werth, zwölffährigen Aufenthalt in der Hauptstadt u. s. w. werden kann. In Kriegszeiten will er der Schweiz eine Diktatur geben.

N. 30. Ein Ungenannter, der sich Intelligentia pauca unterzeichnet, verlangt in einem Briefe Wiederherstellung der Gemeindbürgerrechte, und daß alle Staatsämter lebenslanglich seien.

N. 31. Andreas Dender in Langenthal, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt nicht zu trennen.

Grosser Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft, den Verkauf der Nationalgüter im Distrikt Dornach betreffend.)

Allein die National-Domainen in der Gemeinde Dornach sind nicht zufolge diesem Gesetz, sondern zufolge eines besondern Gesetzes vom 11ten April verkauft worden, welches dem Direktorium über diese und verschiedene andere National-Domainen im Kanton Freiburg, Thurgau und Baden zu verfügen bewilligt.

Zufolge diesem Dekret hat das Direktorium den Verkauf der Nationalgüter zu Dornach, da der Erlös für das Nationalinteresse vortheilhaft ist, ratifiziert, und dieselben den Käufern übergeben.

Von jenen Gütern aber, welche im Distrikt Dornach zufolge Dekrets vom 11ten März zum Verkauf ausgestellt worden, sind die Versteigerungs-Resultate bereits vor fünf Monaten den Rathen zur Ratifikation oder Verwerfung übergeben worden, ohne daß seit dieser Zeit dem Direktorium der Entschluß der Räthe bekannt worden ist, was daraus für ein Nachtheil für das Nationalinteresse, für die Güter und für die Käufer entstehe, giebt Ihnen der Vollziehungs-Ausschuß zu bedenken.

Gruss und Hochachtung!

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,  
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Anderwerth fordert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission, um bis Montag ein Gutachten vorzulegen.

E sch er. Die Beantwortung dieses Gegenstandes von Seite der Gesetzgebung verzögert sich wegen den Unregelmäßigkeiten, die von Seite der vollziehenden Gewalt sich in denselben eingeschlichen zu haben schienen; die Sache bedarf sorgfältiger Untersuchung, und also ist bis Montag kein Gutachten hierüber zu erwarten.

Der Gegenstand wird ganz einfach der Commission überwiesen.

Folgendes Gutachten wird Hsweise in Beratung genommen:

An den Senat.

Auf die Bothschaften des Vollziehungsdirektoriums vom 17. April und 18. Dez. 1799, welche anfragen, wie die Söhne eines Bürgers, der sich laut dem Gesetz vom 13. Hornung in den Anteil an den Gemeindgütern einer Gemeinde einkauft, in Rücksicht dieses Miteigenthums gehalten seyn sollen;

Hat der grosse Rath, in Erwägung, daß die Gemeindgüter als wahres Eigenthum der Gemeinden angesehen werden müssen, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n:

1) Die schon lebenden Kinder eines Bürgers, der sich in das Miteigenthum einer Gemeinde einkauft, haben keine Anprache auf das Miteigenthum dieser Gemeinde, wenn dieses nicht ausdrücklich in dem Einkaufsvertrag bedungen ist.

2) Alle erst nach dem Einkauf in das Miteigenthum von Gemeind- und Armengütern, einem Bürger geborene Kinder haben ohne weiters das gleiche Eigenthumsrecht, wie die Kinder von den übrigen Eltern Miteigenthümern der Gemeind- und Armengüter.

3) Die Gemeinden sollen auch in Rücksicht des Anteilrechts der schon lebenden Kinder eines Bürgers, der sich in das Miteigenthum ihrer Gemeind- und Armengüter einkauft, den Einkaufspreis zum Voraus nach den gleichen Grundsätzen bestimmen, welche ihnen das Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799 vorschreibt.

4) Dieser von den Gemeinden zum Voraus bestimmte Einkaufspreis in das Miteigenthum der Gemeind- und Armengüter für die schon lebenden Kinder eines sich eingekauften Bürgers, soll ebenfalls laut dem 16. und 17. § des Bürgerrechtsgesetzes, der Verwaltungskammer und von dieser dem Vollziehungs-Direktorium eingesandt werden.

§ 1. Anderwerth will diesen § gerade umkehren, und ohne entgegengesetzte Bestimmung alle Kinder eines eingekauften Bürgers als Miteigentümer ansehen und behandeln lassen, weil dieses die natürliche Erbsfolge mit sich bringt.

Zimmermann kann Anderwerth nicht bestimmen, weil ein Miteigenthum nur durch einen bestimmten Vertrag, nicht bloß stillschweigend, erhalten werden kann; er stimmt also ganz dem Gutachten bei.

noch glaubt auch, Anderwerths Grundsatz könne nicht wohl in die Rechtslehre aufgenommen werden, sonst müßten die Verträge immer negativ und ausschließend, statt positiv und bestimmd seyn; auch könnten ganze Familien von eingekauften einzelnen Bürgern, von denen die Gemeinde beim Einkauf nichts wußte, erst hinternach sich an solche Bürger anschließen, und die Gemeinden zu Schaden bringen; er stimmt zum §.

Augsburger wünscht zu wissen, wie es in Gemeinden, die keine Gemeind- noch Armengüter haben, in Rücksicht dieses Einkaufs für Kinder gehalten seyn soll.

Anderwerth beharret, weil sonst der jüngste Bürger mehr Einkauf bezahlen sollte, als alte Bürger, die wahrscheinlich keine Kinder mehr auf-

Carraard glaubt, dieser § sei dem Erwägungsgrund zuwider, der die Gemeindgüter als Eigenthum erklärt, weil dieses unbedingt erblich ist. Er will dem § beifügen „die schon lebenden Kinder haben keinen Anteil, in so fern sie nicht dem 3. § dieses Gesetzes ein Genüge leisten.“ Denn sonst könnten Söhne eines Vaters, der sich für seine Person allein einkaufte, sich nachher nicht für einen bloßen Kindseinkaufspreis einkaufen.

Herzog v. Eff. vertheidigt den § als ganz zweckmäßig, gerecht und genugthuend: ohne ihn könnte ein Grossvater, der 20 Kinder und Kindeskinder hätte, sich zum größten Nachtheil einer Gemeinde für eine unbedeutende Summe einkaufen.

Eustor glaubt, das Ganze könne vertagt werden, weil es noch nicht nothwendig ist, unserm feurhern Bürgerrechtsgesetz erläuternde Beisätze beizufügen.

Escher. Die vollziehende Gewalt fordert schon lange diese unentbehrlichen Beisätze zu unserm ersten Gesetz, und also dürfen wir diese Entscheidung nicht vertagen, ohne das ganze Bürgerrechtsgesetz unvollständig und unbrauchbar zu machen. Ich stimme dem § bei, und bemerke Augsburgern, daß wo keine Gemeind- und Armengüter sind, auch kein Einkaufspreis in das Miteigenthum einer Sache, die nicht vorhanden ist, bestimmt zu werden braucht.

Graf unterstützt Vaderwerth, weil Vater und Kinder eine einzige moralische Person ausmachen.

Der § wird unverändert angenommen.

§ 2 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Koch. Dieser § ist nicht befriedigend, weil die Grundsätze zur Preisbestimmung für den Einkauf eines einzelnen Burgers nicht zur Preisbestimmung für das Miteigenthum von Kindern dienen können, denn hierbei kommt es auf das Geschlecht der Kinder, auf ihr Alter und noch mehrere andere Verhältnisse an. Man weise also den § zu naherer Entwicklung an die Commission zurück.

Der § wird der Commission zurückgewiesen.

B. Märki, aus dem District Laupen, Kanton Bern, klagt über einen Machtspurh des dortigen Districtgerichts.

Lüscher fordert Verweisung an den Regierungs-ausschuss.

Koch stimmt nur wegen den ungebührlichen Ausfällen gegen Beamte, die diese Bittschrift enthalten, Lüscher bei, damit diese bestraft werden.

Herzog v. Eff. stimmt Lüscher bei.

Huber fordert Tagesordnung, weil die Sache eichterlich ist.

Eustor folgt Hubern.

Herzog beharrt, weil eine Gewaltthätigkeit gegen Märki vorgieng.

Koch stimmt Hubern bei, dem auch Rubn zu folge des 89. § der Constitution folgt.

Lüscher beharrt.

Man geht zur Tagesordnung.  
Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 18. Januar.

Präsident: Keller.

Der Beschluss wird verlesen, der dem B. Joseph Berchtold von Geiswyl, Kanton Waldstätten, den Rest seiner Zuchthausstrafe in eine so lange Eingrenzung in die Gemeinde seines Wohnorts verändert.

Er wird einer Commission übergeben; die am Montag berichten soll; sie besteht aus den B. B. Rubi, Bonfue und Hoch.

Der große Rath theilt die Botschaft des Volkz. Ausschusses mit, worin er die Ankunft des B. Glaire und die Annahme des Br. Gschwend, Mitglieder des Volkz. Ausschusses, meldet.

Ziegler, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

B. S. Die Wahlversammlung des Kantons Baden hat, auf den für die Kantone Baden, Linth, Thurgau, Sennis und Zürich, laut Direktorial-Beschlusses, vom 3. Christmonat 1799 festgesetzten Tag, nemlich am 26ten desselben Monats, sich zu Baden im Hauptorte des Kantons zusammengethan, und nachdem sie unter Vorsitz des B. Reg. Statthalter Scheuchzers, sich einen Präsidenten, 4 Scrutatoren und 4 Secretairs gesetzlicher Vorschrift gemäß gewählt hatte, und diese in ihre Funktionen eingetreten, gieng sie über 3 schriftlich eingegebene Demissionen, von den Bürgern Repräsentant Hirsch von Gebisworf, Bezirksrichter Koch von Berken, und Bezirksrichter Scherer von Hitzkirch, zur Tagesordnung, gegründet 1) auf das Gesetz, vermöge welchem gegenwärtig noch kein Beamter seiner Stelle entlassen werden solle.

2) Weil keine Wahlversammlung in fremdartige Gegenstände einzutreten befugt ist.

Nun hatten sie nachstehende Stellen zu besetzen.

1) Einen Suppleanten an den O. Gerichtshof.

2) 5 Mitglieder an die Bero. Kammer.

3) 5 Suppleanten an dieselbe, welche alle, laut Direktorialbeschluß vom 3. April 1799 entsezt, und andere einstweilen hingesezt waren.

4) 2 Glieder ans Kantonsgericht, für jene, welche frühe schon resignirt hatten.

5) 2 Suppleanten dahin, weil einer seine Stelle nie angenommen, und ein anderer nach der Konstitution durchs Loos herausgetreten. Und

6) 5 Richter in die Bezirksgerichte der Bezirke Baden, Zurzach, Bremgarten, Muri und Sarmenstorf, davon die 4 ersten durch constitutionsmäßiges Loos, der letzte aber durch Absterben eines Gliedes ledig geworden.

Mit Vergnügen hat die Commission wahrgenommen, daß diese Wahlen in behöriger Ordnung, und

unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen gemacht, und der Verbalprozeß darüber richtig geführt, und mit erforderlichen Unterschriften ausgefertigt worden.

Eure Commission kann aber nicht umhin, Euch B. S. zu bemerken, daß gleich in der ersten Wahl zu Besetzung der Suppleanten Stelle an den O. Gerichtshof, nachdem in 5 Scrutinien keine absolute Mehrheit erzwecket werden konnte, und im fünften unter 2 Wahlbaren die Stimmen gleich getheilt gewesen, endlich im 6sten Scrutinio unter 52 Wahlzetteln einer ganz weiß gefunden worden, und die übrigen sich in 25 und 26 abgetheilt hatten. Der Präsident erklärt, daß er Bedenken trage, hier eine absolute Mehrheit anzuerkennen, und darüber die Meinung des B. Reg. Statthalters vernnehmen wolle, als aber dieser sich dahin äußerte, daß eine neue Wahl statt habe, so machten mehrere Mitglieder der Versammlung Gegenvorstellungen, gegründet auf ihr Recht, über jede Zweideutigkeit, selbst entscheiden zu können, und als der Reg. Statthalter den Entschied darüber ihnen anheim gestellet, so ward durch geheimes Scrutinium mit 31 Stimmen gegen 19 die Wahl für gültig, und die 26 als absolute Mehrheit anerkannt.

Eben wie es bei der Gesetzgebung in beiden Räthen in Ermangelung eines bestimmten Gesetzes darüber obsieht wird, daß die verwerflichen Stimmenzettel in keine Zahl kommen; so wäre wünschbar, daß ein baldiges Gesetz allem Anstand darüber Einhalt thun möchte.

Die Commission räth demnach einstimmig zur Annahme des Beschlusses, und wünscht, daß Dringlichkeit darüber anerkannt werde.

Ziegler bemerkt noch, daß der B. Senator Häfelin, der wegen Krankheit seit geraumer Zeit Urlaub genießt, sich auf dem Verzeichniß der Wahlmänner befindet.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und untheilbaren helvetischen Republik. An die Bürger Escher und Usteri, Herausgeber des neuen republikanischen Blattes.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Bürger! Sie erhalten hier eingeschlossen die Abschrift eines Briefes des Vollziehungs-Ausschusses an den Bernerschen Kirchenrath, dem Sie um so weniger eine Stelle in Ihrer Zeitschrift versagen werden, da dieses Schreiben durch die darin enthaltene Erklärung über die Religionsgrundfaße der Regierung, dem ganzen Publikum interessant seyn muß, und über das Ehrenrettung eines von seinen Untergeordneten ungerecht angegriffenen Beamten ist, dessen ganzes Betragen diejenigen Glieder des Vollz. Ausschusses,

welche Mitglieder des Direktoriums waren, besser kennen müssen, als vier oder fünf Besitzer des Bernerschen Kirchenrath's.

Gruß und Bruderliebe!  
Der Minister der Wissenschaften, Stäpfer.

Der Vollz. Ausschuss an den Kirchenrath, in Bern.

Bern, den 21. Jenner 1800.

Bürger! Der Vollz. Ausschuss hat mit besonderm Vergnügen die Versicherungen von Zutrauen und Ergebenheit gelesen, die Ihre Zuschrift vom 14. Jenner auf eine unzweideutige Weise aufstellt. Er hält sich durch dieselbe aufgefordert, Ihnen feierlichst zu erklären, daß er unter seinen Verpflichtungen keine höhern kennt, als die Religion — die wichtigste Stütze des Staates und die reichste Quelle für Volkswohlfahrt — zu ehren, ihre Diener und Beförderer nach Kräften zu unterstützen, und die öffentliche Erziehung für Religion und Sittlichkeit so sehr als möglich zu begünstigen. Um dieses desto leichter und gewisser thun zu können, glaubt er mit allem Recht erwarten zu dürfen, daß ihn Männer von Sachkenntniß und Vaterlandsliebe mit Bemerkungen und Vorschlägen unterstützen werden, die so wie jene Ihrer Zuschrift, Religion und Sittlichkeit zum Grund und Zwecke haben. Die Regierung wird von denselben Gebrauch zu machen wissen, der den Wünschen acht patriotischer Männer, denen Staatsverfittlichkeit am Herzen liegt, entsprechen wird.

Auf die Stelle Ihrer Zuschrift, die gegen den Minister der Wissenschaften gerichtet, und ihn zu beschuldigen scheint, als habe er an verschiedenen gehässigen Maßregeln des gewesenen Direktoriums einen zu wesentlichen Anteil gehabt, glaubt der Vollziehungs-Ausschuss Ihnen bemerken zu müssen, daß dieser Minister stets mit Eifer und standhaftem Nachdrucke gestrebet, das Interesse der Kirchen und ihrer Diener zu vertheidigen, und auch dann in Erfüllung dieser seiner Pflichten nicht ermüdet worden, wenn sich ihr von allen Seiten Schwierigkeiten entgegengesetzt, die nur seine ausdauernde Geduld ertheilten, um nicht muthlos zu werden. Der Vollz. Ausschuss wünschte, daß der Minister in dieser Hinsicht nicht verkannt würde.

Uebrigens ist der Vollziehungs-Rath immer bereit, alle Klagen so vor ihn gebracht werden, zu prüfen, und nöthigenfalls die erfordernden Abänderungen und Verfügungen zu treffen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,  
(Sign.) D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.  
(Sign.) M o u s s o n.